

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Wiener Auskunftspflichtgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Auskunftspflicht (Wiener Auskunftspflichtgesetz), LGBI. Nr. 20/1988, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lautet:

"§ 2. (1) Auskunft kann schriftlich, mündlich oder telefonisch begehrt werden."

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## V O R B L A T T

Problem: Mit dem Gesetz BGBl. I Nr. 158/1998 wurde das Auskunftspflichtgrundsatzgesetz in bezug auf die formalen Möglichkeiten eines Auskunftsbehrens geändert.

Ziel: Das Wiener Auskunftspflichtgesetz ist an das geänderte Auskunftspflichtgrundsatzgesetz anzupassen.

Lösung: Novellierung des Wiener Auskunftspflichtgesetzes.

Alternativen: Keine

Kosten: Keine

EU-Konformität: Gegeben

## ERLÄUTERUNGEN

Mit Art. 7 des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 wurde § 4 des Auskunftspflichtgrundsatzgesetzes geändert. Nach der Neufassung dieser Bestimmung kann ein Auskunftsbegehren schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden.

Die bisherige Regelung des § 4 des Auskunftspflichtgrundsatzgesetzes hat normiert, daß Auskunftsbegehren, mündlich, telefonisch, telegrafisch, schriftlich oder fernschriftlich eingebracht werden können.

Die Neufassung erfolgte im Hinblick auf eine gleichzeitige Änderung des § 13 Abs. 1 AVG betreffend Anbringen (Anträge, Gesuche etc.) der Parteien. Es soll damit ein gewisser Gleichklang gewährleistet bleiben.

In der Sache bedeutet die Neuregelung, daß Auskunftsbegehren künftig z.B. mittels Telekopie eingebracht werden können. Die bisherigen Begriffe telegrafisch und fernschriftlich sind im Begriff "schriftlich" aufgegangen. Da dieser Begriff der Oberbegriff ist, können Auskunftsbegehren in Zukunft auch in jeder anderen schriftlichen Form gestellt werden. Der Gesetzestext wurde somit vereinfacht und gestrafft, die formalen Möglichkeiten, ein Auskunftsbegehren zu stellen, wurden zugleich aber erweitert.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Auskunftspflichtgrundsatzgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998 sind die Ausführungsgesetze zu dem geänderten Grundsatzgesetz binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Änderung des Grundsatzgesetzes (1. Jänner 1999) zu erlassen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dieser Anpassungspflicht des Landesgesetzgebers nachgekommen. Kosten sind auf Grund der Neuregelung keine zu erwarten.

**T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G**

**Alte Fassung**

**§ 2. (1) Auskunft kann mündlich, telefonisch, telegrafisch, schriftlich oder fernschriftlich oder telefonisch begehrt werden.**

**Neue Fassung**

**§ 2. (1) Auskunft kann schriftlich, mündlich, telegrafisch, schriftlich oder telefonisch begehrt werden.**